

Arbeitsgruppe C 10

Kinder in Wohnungsnot: Kinderrechte in der Wohnungsnotfallhilfe

Vortrag: Sigrid Krämer

Moderation: Nicole Frölich



Warum ist dieser Diskurs erforderlich

- Weil Kinder in Wohnungsnotlagen im Hilfesystem und im Blickfeld der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden
- Weil Kinder in der Wohnungsnotfallhilfe nach § 67 SGB XII rechtswidrig vertraglich von der Hilfe ausgeschlossen werden.
- Weil Kinder in Mietverträgen, Kündigungen, Räumungsklagen, Räumungsbeschlüssen und Räumungen durch Gerichtsvollzieher als Personen mit eigenen Rechten nicht vorkommen.
- Weil Ordnungsämter ihre Zuständigkeit für eine menschenwürdige ordnungsrechtliche Unterbringung von Kindern rechtswidrig bestreiten.
- Weil Jugendämter bei Vollzug der Räumung von Familien rechtswidrig das Mittel der Fremdunterbringung anwenden.
- Weil Kinder einseitig für die Fehler des Hilfesystems haftbar gemacht werden

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-CRC)

Artikel 1:

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Übersicht

1. **Kinder in Wohnungsnotlagen – Kategorisierung**
2. **Folgen von Wohnungslosigkeit für Kinder**
3. **Die rechtliche Situation**
4. **Schritte zur Umsetzung der Kinderrechte in der Wohnungsnotfallhilfe**

Kinder in der besonderen Lebenslage Wohnungsnot

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen [REDACTED]	Datum 20.10.2014
In Sachen L [REDACTED], G. ./ E [REDACTED], A u.a.		
wg. Räumung, Herausgabe und Zahlung Mitteilung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe nach IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)		

Kinder in der besonderen Lebenslage Wohnungsnot

Wer ist u Punkt **a** Punkt
???????



1. Kategorien von Kindern in Wohnungsnotlagen

A. Alle Menschen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung	Kinder, die auf der Straße leben; Kinder, die mit einem Elternteil zusammenleben, der Leistungen gem. § 67 SGB XII bezieht und in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe betreut wird; Kinder, die mit ihren Eltern ordnungsrechtlich untergebracht sind; Kinder, die mit einem Elternteil gem. § 19 od. § 31 i.V.m. § 27 SGB VIII in einer Einrichtung der Jugendhilfe betreut werden; Kinder, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben; Kinder, die nach § 34 SGB VIII untergebracht sind; neugeborene Kinder, die in einer Babyklappe abgelegt wurden etc.
B. Wohnungsverlust steht unmittelbar bevor	Wegen Kündigung des Mietvertrages; eingereichter Räumungsklage; anstehender Zwangsäumung; erheblichen sozialen Konflikten in Familie oder Nachbarschaft
C. in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebend	Wohnung verfügt nicht über ein eigenes WC oder Bad; bauliche oder gesundheitsgefährdende Mängel; beengte Wohnverhältnisse durch Unterschreitung der Mindestquadratmeterzahl oder Überbelegung der Wohnung; gesundheitliche und soziale Notlagen; Opfer häuslicher Gewalt
D. als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften	Kinder in Asylbewerberunterkünften; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
E. ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen o. bedroht u. auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen	ehemalige Straßenkinder u. Kinder, die aus Jugendhilfeeinrichtungen oder kinderpsychiatrischen Einrichtungen entlassen wurden, über eigenen Wohnraum verfügen (bei Minderjährigen zur Zeit rechtl. kaum möglich), aufgrund fehlender Kräfte oder Kompetenzen in bestimmten Bereichen jedoch weitergehende Unterstützungsbedarfe haben
F. indirekt von Wohnungslosigkeit betroffen	ein umgangsberechtigter Elternteil ist wohnungslos

Soziale Schwierigkeiten, die mit der besonderen Lebenslage Wohnungsnot verbunden sein können:

- keine Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Wohnung, keine Privatsphäre
- Armut
- Doppeltes Beschämungs- und Ohnmachtserleben (eigenes + Eltern)
- Diskriminierung, Mobbing, verbale Gewalt in Kindergarten bzw. Schule u. als Folge psych. Probleme, Schulangst bis hin zur Schulverweigerung
- soziale Isolation
- Schulabschluss und Berufsausbildung gefährdet
- Gesundheitsgefährdung; z.B. kein Geld für Zuzahlung zu Zahnspange, Brille etc.
- fehlende Teilhabe an Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten
- Misstrauen ggü. / Angst vor Institutionen und sozialpädagogischer Betreuung
- psychische Probleme (z. B. suizidale Tendenzen, Essstörungen)
- Vernachlässigung der eigenen Person (z.B. Ernährung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge)
- Substanzmittelmissbrauch und Realitätsflucht
- delinquentes oder kriminelles Verhalten
- etc.

2. Folgen von Wohnungslosigkeit für Kinder

Die Ergebnisse der **KiGGS- Studie von 2008** ergaben, dass die Wohnung und die Wohnumgebung für die körperlich-seelische Entwicklung und die Gesundheit von Kindern eine herausragende Rolle spielen (KiGGS 2008, S. 26).

Auf die Folgen von Wohnungslosigkeit für Kinder weist die UN in ihrem Informationsblatt 21 (Fact Sheet No. 21/Rev.1) zum **United Nations Human Settlements Programme** (UN-HABITAT) hin. Danach haben eine unzureichenden Wohnung, Zwangsräumungen und Wohnungslosigkeit gravierende negative Auswirkungen auf das Aufwachsen, die Entwicklung, Bildungschancen, Gesundheit und das persönliche Sicherheitsempfinden von Kindern (vgl. UN-HABITAT **2014**, S. 18). UN-HABITAT betont, dass es neben der **sichtbaren Wohnungslosigkeit** von Straßenkindern auch die **verdeckte Wohnungsnot** durch „*cramped* [beengt], *crowded* [überfüllt], *noisy* [lärmbelastet] *or run-down* [heruntergekommen] *housing conditions*“ (ebd, S. 19) gibt und diese ebenso die Entwicklung, Gesundheit und die Fähigkeiten zu lernen und zu spielen beeinträchtigt. Kinder in Wohnungsnot sind anfälliger für emotionale Probleme wie „*anxiety* [innere Unruhe], *sleeplessness*, *aggression an withdrawal* [Sichzurück-ziehen]“ (ebd.).

Zwangsräumungen wirken sich besonders verheerend auf Kinder aus. Eine Studie von Rahmatullah aus dem Jahr 1997 ergab, dass

„the impact of forced evictions on children’s development is considered to be similar to that of armed conflict”

(Rahmatullah 1997, zit. n. UN-HABITAT 2014, S. 20).

Folgen von Wohnungslosigkeit für Kinder

Aus einer in den **Niederlanden 2008 / 2009** durchgeführten Studie zu den Lebensbedingungen von **Kindern, die mit ihren Eltern in Obdachlosenunterkünften** leben, liegen ähnliche Ergebnisse vor. Die Studie ergab, dass **Kinder in Obdachlosenunterkünften** in den Niederlanden im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern überdurchschnittlich oft von **psycho-sozialen und psychischen Problemen**, insbesondere Depressionen und Angstzuständen, betroffen sind. (vgl. Brilleslijper-Kater et al. 2009, S. 22).

Bereits zwei Jahre zuvor belegten in den **USA** die Ergebnisse der groß angelegten Studie zu „**Characteristics and Dynamics of Homeless Families with Children**“ in der USA-weite Forschungsergebnisse zusammengeführt wurden, um eine Typologie wohnungsloser Familien zu entwickeln, die oben ausgeführten Auswirkungen auf Kinder (Rog et al. **2007**, S. 2-14). Ferner bestätigte diese Studie die negativen Auswirkungen von Wohnungslosigkeit auf die schulische Leistung von Kindern. So ergab eine 2004 in New York durchgeführte Untersuchung, dass **mit Eintritt der Wohnungslosigkeit die schulischen Leistungen signifikant zurückgingen** und nach Beendigung der Wohnungslosigkeit teilweise wieder anstiegen. 50 % der wohnungslosen Kinder mussten jedoch ein Schuljahr, 22 % zwei Schuljahre wiederholen (ebd.).

Folgen von erzwungener Trennung von den Eltern

Die Studie von Rog et al. ergab außerdem, dass eine während der Wohnungslosigkeit erfolgte Trennung der Kinder von ihren Eltern **negative Auswirkungen auf deren späteres Leben** hatte. In einer in Philadelphia durchgeführten Begleitstudie zu drei Programmen für wohnungslose Erwachsene mit einer Doppeldiagnose zeigte sich, dass diejenigen, die als Kinder eine Fremdunterbringung erlebt hatten, geringere Fortschritte machten als die anderen Teilnehmer (Rog et al. 2007, S. 2-14). Kinder, die **zeitweise getrennt von ihren Eltern** untergebracht wurden, hatten ein **doppelt so hohes Risiko**, als Erwachsene erneut wohnungslos zu werden als Kinder, die keine Trennung erlebten (ebd.).

Zusätzlich ergab die Studie:

“But at any level of risk, homeless families were far more likely to become separated from their children than housed families. That is, even if a housed mother was both drug-dependent and experiencing domestic violence, she was less likely to have her children separated from her than a homeless mother who had neither of these factors” (Cowan et al., 2002 zit. n. Rog et al. 2007, S. 2-3 - 2-4).

“Surprisingly, many of the separations occurred after families were rehoused.” (Rog et al. 2007, S. 2-3 - 2-4).

hat das Amtsgericht [REDACTED] – Familiengericht –
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] als Familienrichter
nach persönlicher Anhörung der Beteiligten

beschlossen:

1.

Der Mutter wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht (für den Fall der Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit), die Gesundheitsfürsorge, die Regelung und Vertretung der finanziellen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Recht zur Antragstellung gemäß § 27 SGB VIII für die Kinder [REDACTED], geboren am [REDACTED].2003, und [REDACTED] geboren am [REDACTED].2005, entzogen.

Der Mutter wird aufgegeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, Erziehungshilfe des Jugendamts des [REDACTED]

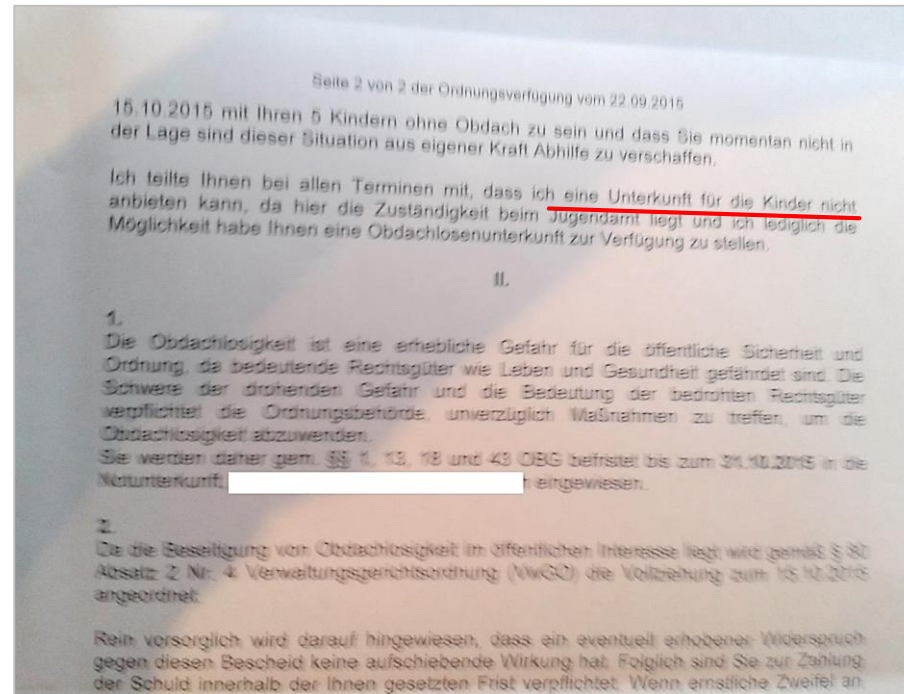
Es wird Pflegschaft eingeleitet zu vorgenannten Teilbereichen der elterlichen Sorge.

Zum Pfleger wird gemäß § 1779 BGB, 6 RpfG das hiesige Jugendamt des Landkreises [REDACTED] bestellt.

Für den Fall der Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit der Kindesmutter/Kinder sind die Kinder aus dem Aufenthaltsbereich der Herausgabepflichtigen (Kindesmutter)

wegzunehmen und dem Pfleger zu übergeben. Der Vollstreckungsbeamte bei dem zuständigen Amtsgericht wird durch diesen Beschluss beauftragt, die Wegnahme notfalls mit Gewalt durchzuführen. Er ist berechtigt, einen Widerstand der Herausgabepflichtigen mit Gewalt zu überwinden. Er ist in diesem Fall befugt, um eine Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Zwangstrennungen in Berlin und Brandenburg



3. Die rechtliche Situation

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)

Artikel 11 ICESCR

*„the right of **everyone** to an **adequate** standard of living for himself and his family, including adequate [...] housing“*

Ergänzt durch:

United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 4: **The right to adequate housing (Art. 11 (1) of the Covenant).**

Das Recht auf adequate housing bedeutet: „**the right to live somewhere in security, peace and dignity**“ (CESCR 1991, S. 2). Dieses Recht sei zudem **von zentraler Wichtigkeit** um alle anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Anspruch nehmen zu können (ebd., S. 1). Das Recht auf adequate housing gilt für Jeden. Anspruchsberechtigt sind Einzelpersonen und Familien, unabhängig von Alter, wirtschaftlichem Status oder sonstigen Faktoren (ebd.). Damit steht dieses Recht eindeutig auch Kindern zu.

Grundelemente, die gemäß dem General Comment No. 4 zwingend erforderlich sind:

- gesetzlichen Mieterschutz,
- Zugang zu Dienstleistungen, sozialen Einrichtungen, natürlichen Ressourcen und Infrastruktur,
- Bezahlbarkeit der Wohnung (ohne dass dadurch andere Grundbedürfnisse eingeschränkt werden),
- Bewohnbarkeit im Sinne von angemessener Größe, physischem Schutz und Sicherheit,
- gut erreichbare Lage der Wohnung besonders für benachteiligte Gruppen wie Ältere, Kinder oder kranke Personen,
- eine Wohngegend mit sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Arbeitsmöglichkeiten und Gesundheitsdiensten in der Nähe
- sowie die Berücksichtigung der kulturellen Identität(en) und Diversität der Bewohner. (ebd. S. 3)

(Für den General Comment No. 4 liegt bisher keine amtliche deutsche Übersetzung vor. Die dt. Übersetzung auf dieser Folie stammt von der Autorin.)

Europäische Sozialcharta (ESC)

Artikel 16 ESC die Verpflichtung des Staates, zur „Förderung des Baues familiengerechter Wohnungen

Artikel 31 ESC „*Everyone has the right to housing.*“ (ESC 1996, S. 4, von Deutschland bisher **nicht** ratifiziert)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, „Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

- ▶ 1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
- ▶ 2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
- ▶ 3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, daß [sic !] sie tragbar sind“ (nichtamtl. dt. Übersetzung)

nichtamtl. dt. Übersetzung: URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/163.htm>

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Achtes Kapitel (§§ 67-69 SGB XII)

§ 67 SGB XII Personen in besonderen, mit sozialen Schwierigkeiten verbundenen Lebensverhältnissen, denen es an eigenen Kräften fehlt, um diese Schwierigkeiten zu überwinden

§ 68 SGB XII. Dazu gehören alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten **abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern**. Weiter konkretisiert werden diese Leistungen in den §§ 2 – 6 DVO. Neben Beratung, persönlicher Betreuung, der **Beratung und Betreuung von Angehörigen**, Hilfen zur Ausbildung bzw. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, sind dies insbesondere Maßnahmen bei der Erhaltung und zur Beschaffung einer Wohnung (§ 4 DVO).

Der Ausschluss von Kindern von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII einzig aufgrund ihres Alters, findet weder im Gesetz noch in der DVO eine Rechtsgrundlage.

Für ein Kind bedeutet dies, dass es sowohl in der besonderen Lebenslage Wohnungsnot als auch in anderen besonderen Lebenslagen, sofern diese mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und dem Kind die Kräfte zur Überwindung dieser Schwierigkeiten bzw. zur Verhütung der Verschlimmerung dieser Schwierigkeiten fehlen, einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII hat, sofern diese Leistungen nicht durch Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB II tatsächlich, gezielt und mit Aussicht auf Erfolg erbracht werden. (vgl. Roscher 2012, S. 585 - 586)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

Im Unterschied zu den Voraussetzungen im SGB XII ist im SGB VIII **nicht die situations- und lebensweltorientierte Überwindung der besonderen Lebenslage und der damit verbundenen Schwierigkeiten** das Ziel der Hilfeleistung, sondern eine individuell-biografieorientierte Hilfe zur Erziehung und zur Förderung der Entwicklung.

Für Kinder in Wohnungsnotlagen maßgeblich sind v.a. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit). Den Leistungen der Jugendsozialarbeit liegt jedoch **kein Rechtsanspruch** zugrunde. Es handelt sich um „Soll-Leistungen“, die jungen Menschen „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ angeboten werden sollen, um „ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern.“

Jugendliche in sozialen Schwierigkeiten, die zwar eine Wohnung benötigen, aus unterschiedlichsten Gründen aber eine sozialpädagogische Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe ablehnen, scheiden jedoch von vorneherein als Anspruchsberechtigte aus.

Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf.)

Artikel 47 (Wohnung)

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.

(2) Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)

Die zentralen Inhalte der CRC sind (vgl. Simon 2012, S. 9):

- ▶ **Protection:** Kinder haben ein Recht auf besonderen Schutz durch die Staaten (Schutzrechte)
- ▶ **Participation:** Kinder haben ein Recht, gehört und als eigenständige Rechtssubjekte ernst genommen zu werden; als solche haben sie ein Recht auf Beteiligung bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, und ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und Mitsprache (Beteiligungsrechte)
- ▶ **Provision:** die Bedürfnisse von Kindern, etwa nach einem angemessenen Lebensstandard (sauberes Trinkwasser, Ernährung, angemessene Wohnung) oder nach Bildung, sind Rechtsansprüche (Versorgungsrechte)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)

Artikel 16 CRC garantiert jedem Kind den Anspruch auf rechtlichen Schutz der Privatsphäre vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen u.a. in sein Privatleben und in seine Wohnung. Damit begründet Art. 16 CRC nicht nur Abwehrrechte, sondern stellt auch eine positive Verpflichtung der Vertragsstaaten dar, durch legislative und administrative Maßnahmen diesen Schutz zu verwirklichen. Voraussetzung für die Gewährung des Rechtes auf den Schutz der Wohnung ist jedoch zunächst einmal der Besitz oder das Nutzungsrecht für eine Wohnung.

In **Art. 27 CRC** wird „das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ anerkannt.

Art. 27 Abs. 3 CRC verpflichtet die Vertragsstaaten, im Rahmen ihrer Mittel bedürftige Eltern bei der Versorgung ihrer Kinder „insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und **Wohnung**“ zu unterstützen. Somit handelt es sich bei Art. 27 Abs. 3 CRC um eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu gesetzgeberischer Tätigkeit.

Wesentlich für Kinder in Wohnungsnot ist der in Art. 27 Abs. 3 CRC betonte **Zusammenhang** zwischen der Wohnung und der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes. Damit zeigt er auch auf, wie eng das Recht auf eine Wohnung mit dem Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf Bildung und auf Teilhabe am kulturellen Leben zusammenhängen.

Weitere signifikante Rechte des Kindes (CRC)

- ▶ **Vorrangige Berücksichtigung der best interests of the child (Art. 3 CRC)**
- ▶ **Diskriminierungsverbot (Art. 2 CRC)**
- ▶ **Erziehung durch die Eltern (Art. 5 u. 18 CRC)**
- ▶ **Trennung von den Eltern (Art. 9 u. Art. 20 CRC)**
 - **Schutz von Geschwistern vor Zwangstrennung (fehlt in der CRC)**
- ▶ **Mitspracherecht, rechtliches Gehör (Art. 12 CRC)**
- ▶ **Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 CRC)**
- ▶ **Gesundheitsvorsorge, Zugang zu Gesundheitsdiensten (Art. 24 CRC)**
- ▶ **Recht auf Bildung (Art. 28 u. 29 CRC)**
- ▶ **Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel, Beteiligung an kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung (Art. 31 CRC)**

Kinderrechtsverletzungen im Lebenslauf von Kindern in Wohnungsnot

Schwangere Mutter findet wg. Schufa-Eintrag keine Wohnung

„Kim“ soll in 4 Wochen geboren werden

Jobcenter verweigert medizin. Mehrbedarf Leben und Gesundheit werden gefährdet

„Mercedes“, 1 Jahr

Rigide Hausordnung in städt. Obdach gesellschaftl. Teilhabe wird erschwert

„Svenja“, 3 Jahre

Kein Kita-Platz, Rückstellung nachgewiesener Schulfähigkeit trotz Teilhabe an Bildung wird erschwert

„Annalena“, 5 Jahre

Einschulung in Förderschule, Eltern werden abgesprachen, soll bei Obdachlosigkeit seine Eltern verlieren

„Ben“, 6 Jahre

Beschämung durch Lehrerin u. Mitschüler_innen u. der Schule, soll in Förderschule wechseln

„Melodie“, 7 Jahre

Diskriminierung, körperl. u. psych. Gewalt durch Mitschüler_innen, Lehrpersonen u. Umfeld

„Jenny“, 11 Jahre

psych. Gewalt durch Lehrpersonen u. Umfeld, Schulverweigerung, kein Schulabschluss, kein Ausbildungsplatz

„Linus“, 16 Jahre

Obdachlosigkeit 3 Monate vor Abiturprüfung, Scham u. höherer Schulabschluss wird erschwert

„Kai“, 17 Jahre

Sehr guter Abschluss Förderschule, keine Berufsausbildungsreife, keine Wohnung, schwanger.

„Nicole“, 18 Jahre

Fazit:

Gemeinsam ist allen Kindern in Wohnungsnot, dass sie trotz widrigster Lebens- und Umweltbedingungen, die häufig mit sozialer Exklusion verbunden sind, ihren Lebensalltag bewältigen. Jedes Kind entwickelt eigene Kompetenzen und Strategien, um in seiner Lebenswelt bestehen zu können, auch wenn diese Überlebensstrategien nicht immer zu den geforderten Einstellungen, Werten und Verhaltensweisen passen, die unser Gemeinwesen als unverzichtbar für eine erfolgreiche Lebensgestaltung ansieht.

Die meisten dieser Kinder wissen nicht, dass es Kinderrechte gibt, ihren Eltern sind sie häufig auch nicht präsent und die Fachkräfte in Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe und Ordnungsrecht scheinen die CRC nicht zu kennen oder sie zu ignorieren.

Besonders nachhaltig auf das gesamte weitere Leben wirken sich die Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen und der erschwerte Zugang zu formaler Bildung aus. Fehlende Schul- und in der Folge Berufsausbildung und psychische Beeinträchtigungen sind im Erwachsenenalter nur schwer auszugleichen. Politik und Öffentlichkeit ignorieren bisher jedoch weitestgehend die Problematik dieser Kinder. Lediglich in der Vorweihnachtszeit tauchen sie als „arme Straßenkinder“ in den Medien auf

4. Schritte zur Verwirklichung der Kinderrechte in der Wohnungsnotfallhilfe

• Politik

- Implementierung und Umsetzung von Artikel 11 ICESCR **The right to adequate housing** im Grundgesetz (Kindern und ihren Eltern im Grundgesetz das Recht auf eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung garantieren)
- Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Umsetzung von Art. 31 ESC
- Bundesweite Implementierung und Umsetzung von Artikel 47 BbgVerf
- Differenzierte Statistik zu Kindern in Wohnungsnot führen (vgl. ICESCR 2011: Vereinte Nationen (2011): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Deutschland. Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Englischen. E/C.12/DEU/CO/5. 46. Tagung. Genf)
- Bedarfsdeckende Förderung des sozialen Wohnungsbaus unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern für ein gesundes Aufwachsen
- Etablierung eines „Straßenkinderhauses“ in jeder Stadt (vgl. Konferenz der Straßenkinder und Flüchtlingskinder vom 25.9.2015 in Berlin)
- Leistungskürzungen der Jobcenter ausschließen, wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören (Abhilfe der Rüge des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in seinen *Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany* „that the statutorily prescribed practice of imposing sanctions following noncompliance with duties connected to unemployment assistance may affect children’s standard of living when imposed on families or unemployed adolescents“ (CRC 2014a, S. 12))

• Öffentliche Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe

- Die Träger der Sozialhilfe reichen die MiZi der Amtsgerichte direkt nach Eingang zur sofortigen Bearbeitung an die Träger nach § 67 SGB XII weiter
- ungeklärte örtliche oder sachliche Zuständigkeiten dürfen nicht zur Verzögerung bei der Bearbeitung führen (schnelle Zuständigkeitsklärung analog § 14 SGB IX)
- Mietrückstände grundsätzlich übernehmen, wenn Kinder betroffen sind
- Inobhutnahme nicht als Mittel zur Beseitigung der Obdachlosigkeit von Kindern missbrauchen
- statt Trennung der Kinder von ihren Eltern beim Verlust der Wohnung jedes verfügbare ordnungsrechtlichen Mittel zur Wohnraumbeschaffen und Vermeidung von Obdachlosigkeit nutzen
- Bewilligung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Kinder, wenn der Bedarf aufgrund einer besonderen Lebenslage verbunden mit sozialen Schwierigkeiten besteht und nicht anderweitig gedeckt wird
- Kinder und ihre Eltern nicht in Obdachlosenunterkünfte einweisen. Stattdessen Mietschulden übernehmen, Ersatzwohnung stellen oder Wiedereinweisung nach Ordnungsrecht
- Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungsnot verstärken
- Gemeinden, Ämter und Städte müssen von ihren Rechten nach § 7 AG SGB XII Gebrauch machen und in dringenden Fällen selber vorleisten.

• Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe

- Kinderrechte im eigenen Unternehmen verschriftlichen und verwirklichen
- Kinderschutzkonzepte entwickeln (vgl. BKiSchG / KKG)
- Mitarbeiter_innen für Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisieren
- Aufhebung der Altersdiskriminierung in den Leistungstypen der Wohnungslosenhilfe
- Erweiterung der Leistungsberechtigten in den bestehenden Leistungsvereinbarungen auf **alle** Personen bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind diese Schwierigkeiten zu überwinden. (§ 67 SGB XII)
- Leistungstyp „Betreutes Familienwohnen“ vereinbaren (u.a. über Ziele, Art, Inhalt und Umfang von Leistungen **für jedes einzelne Mitglied** der Bedarfsgemeinschaft, z.B. in Modulform)
- Konzept des „Housing First“ immer anwenden, wenn Klient_innen mit einem Kind / Kindern zusammenleben oder Kinder bereits alleine oder in WG's wohnen können (vgl. Konferenz der Straßenkinder und Flüchtlingskinder vom 25.9.2015 in Berlin)
- mit der Wohnungswirtschaft Vereinbarungen zur Beratung und Betreuung von Mietschuldnern anstreben.
- zusätzlich Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Ämtern und Städten zur Betreuung von Wohnungsnotfälle anstreben, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Hilfen zu leisten
- Verhindern, dass unter dem Vorwand des Kinderschutzes neue „Familienobdächer“ und Obdachlosensiedlungen wie in den 60er- Jahren etabliert werden, um die Ghettoisierung, Segregation, Überwachung und teilweise Entmündigung von Familien in Wohnungsnot zu legitimieren
- Geschwister nicht trennen, falls eine Trennung von Kind(ern) und Eltern z.B. auf Wunsch der Kinder oder im Falle von häuslicher Gewalt unvermeidbar ist.

- **Wohnungswirtschaft / Vermieter**

- Kinder in jeden Mietvertrag namentlich mitaufnehmen
- Kooperationen mit der Wohnungsnotfallhilfe eingehen und diese bei jedem die Wohnung gefährdenden Mietrückstand bzw. Verhalten einbeziehen
- Wohnungen im Rahmen des „Housing-First-Ansatzes“ an ehemalige „Straßenkinder“ vermieten oder als Trägerwohnungen für WG's und Einzelappartements zur Betreuung ehemalige „Straßenkinder“ zur Verfügung stellen (inklusive der Erlaubnis zur Haltung eines Haustieres) (vgl. Konferenz der Straßenkinder und Flüchtlingskinder vom 25.9.2015 in Berlin)

- **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

- **Wertschätzung.** Kinder wahrnehmen, ansprechen, sich bekannt machen, Auftrag und Ablauf verständlich erklären (psychoedukatives Vorgehen, Transparenz)
- sich als Ansprechpartner_in anbieten
- Akzeptieren, wenn Kinder und Jugendliche Maßnahmen der Jugendhilfe ablehnen und gemeinsam mit ihnen Alternativen (auch alternative Wohnformen) entwickeln
- Schulverweigerern Zugang zu alternativen Schulformen / Bildungsangeboten erschließen (z.B. Off Roads Kids: Flex-Fernschulsystem)
- Kinderrechte und Kinderschutz als immanenten Bereich der Sozialen Arbeit verstehen
- Kinder und Eltern über Kinderrechte aufklären
- Netzwerkarbeit zum Schutz von Kindern und ihren Rechten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Sigrid Krämer M. A.

Insoweit erfahrene Fachkraft gem. §§ 8a, 8b SGB VIII

Brandenburger Wohnungsnotfallhilfe gGmbH

info@brawobrawo.de

Studiengang Leitung – Bildung - Diversität
Evangelische Hochschule Berlin

Master – Thesis

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A.)

Thema:

Kinderrechte in der Wohnungsnotfallhilfe

**Die Bedeutung der Kinderrechte für die rechtliche und lebensweltliche
Situation von Kindern in Wohnungsnot am Beispiel des Bundeslandes
Brandenburg.**

Vorgelegt von: Sigrd Krämer
Matrikelnummer: 4107

Erstgutachterin: Prof. Dr. Anne Wihsnatz
Zweitgutachter: Gabriele Linde

Eingereicht am: 25.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Ausgangsthese und Forschungsfrage	8
3	Begriffsklärung	9
3.1	Begriffe Person, Kind, Jugendliche_r	9
3.2	Begriffe Wohnen, Wohnung, Wohnraum, Unterkunft	11
3.3	Definitionen zu Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit, Wohnungsnotfall	13
4	Methodisches Vorgehen	15
4.1	Literaturrecherche und Sekundäranalyse	16
4.2	Explorative Interviews mit Expert_innen	16
5	Gesetzliche Grundlagen Kinderrechte	17
5.1	International	18
5.2	Bundesrepublik Deutschland	22
5.3	Bundesland Brandenburg	27
6	Gesetzliche Grundlagen Wohnungsnotfallhilfe	29
6.1	International	30
6.2	Bundesrepublik Deutschland	35
6.3	Bundesland Brandenburg	41
7	Zwischenfazit aus den Kapiteln 5 und 6	44
8	Kinder im System der Wohnungsnotfallhilfe	47
8.1	Die Bedeutung der Wohnung	47
8.2	Historische Entwicklung	50
8.3	Aktuelle Situation von Kindern in Wohnungsnot	54
9	Ergebnisse der Interviews	67
9.1	Forschungstheoretische Vorannahmen	67
9.2	Kontextinformationen zu den Interviewpartner_innen	67
9.3	Konstruktion des Interviewleitfadens	70
9.4	Durchführung der Erhebung	70
9.5	Relevanz des Themas für die Expert_innen	71
9.6	Datenauswertung	71
9.6.1	Best interests of the child	72
9.6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	74
9.6.3	Kinder und ihre Rechte in der Praxis der Wohnungsnotfallhilfe	78
9.6.4	Empfehlungen der Expert_innen	83
9.6.5	Zusammenfassung	85
9.7	Reflexion des Forschungsverlaufs	87
10	Diskussion der Ergebnisse aus Sekundäranalyse und Empirie	88
10.1	Best interests of the child	88
10.2	Gesetze zum Schutz der Rechte von Kindern in Wohnungsnot	89
10.3	Rechtliche Umsetzung der Gebote der CRC in Brandenburg	91
10.4	Kinderrechte in der Praxis der Wohnungsnotfallhilfe	91
11	Fazit	92
12	Epilog	94
	Literaturverzeichnis	95

Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte im Verbund der Windlichter gGmbH



Schutzkonzept und Handlungsleitfaden zur Umsetzung des
Kinderschutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie § 4 KKG für die
Dienste und Einrichtungen im Verbund der Windlichter gGmbH

Teil II

Schutzkonzept für die Wohnungsnotfallhilfe

Windlichter gGmbH

Hochlandstr. 25
16540 Hohen Neuendorf
Tel.: 03303 / 401763

E-Mail:
windlichterommbh@aol.com

**Brandenburger
Wohnungsnotfallhilfe gGmbH**

Hochlandstr. 25
16540 Hohen Neuendorf
Tel.: 0178 8877733

E-Mail:
raimer.kraets@brawobrawo.de

Ansprechpartnerin:

Sigrid Krämer

Tel.: 03303 / 299762

E-Mail:
[sigrid.kraemer@windlichter-
mba.de](mailto:sigrid.kraemer@windlichter-
mba.de)

Hohen Neuendorf, Oktober 2015

Inhalt

Vorwort	3
1. Organigramm Windlichter - Verbund	4
2. Schutzkonzept der BraWo gGmbH	4
3. Selbstverpflichtung	4
4. Gesetzliche Grundlagen	5
5. Aufgaben des Trägers zur Sicherstellung des Kinderschutzes	6
6. Präventive Maßnahmen	6
7. Formen der Kindeswohlgefährdung	7
8. Anhaltspunkte zur Erfassung von Gefährdungssituationen	10
9. Handlungsleitfaden § 4 KKG i.V.m. § 8a SGB VIII	12
10. Dokumentation	17
11. Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft	17
12. Datenschutz	18
Mitgelieferte Dokumente	18
Literatur	19
Kontaktadressen	20
Fachstellen Kinderschutz im Land Brandenburg	21
Anlagen	22

Seite 2

Quellenverzeichnis

BAG W (2010): Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) (2010): Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.. Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V..Bielefeld. Beschlossen am 23. April 2010

BMAS (2013): Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung URL.: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile. Zugriff: 27.06.14, 23:48 h

Brilleslijper-Kater, S.N., Beijersbergen, M., Asmoredjo, J., Jansen, C., & Wolf, J. (2009). Meer dan bed, bad, broodje pindakaas: Profiel, gezondheid, welzijn en begeleiding van kinderen in de vrouwenopvang en de maatschappelijke opvang. [Not just a bed, bath and peanut butter sandwich: Characteristics, health, well-being and care for children growing up with their parent(s) in shelters for homeless people or female victims of domestic violence]. Amsterdam: SWP

CESCR 1991: UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR): General Comment 4, The right to adequate housing (Sixth session, 1991), U.N. Doc. E/1992/23, annex III at 114 (1991), reprinted in Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies, U.N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.6 at 18 (2003). University of Minnesota: Human Rights Library. URL: <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>. Zugriff: 27.10.15, 13:24 h

CRC 2014: UN Committee on the Rights of the Child (CRC), Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, 25 February 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, URL: <http://www.refworld.org/docid/52f8a2074.html>. Zugriff: 30.06.14, 21:32 h

Die Protokolle des World Cafés der Konferenz der Straßen- und Flüchtlingskinder vom 25. / 26. September 2015 in Berlin https://drive.google.com/file/d/0BwphNhAI_mJnRnhydVpoRHJ2Mnc/view . Zugriff: 27.10.15, 13:50 h

ESC 1996: Europarat (1996): **Revidierte Europäische Sozialcharta** vom 03.05.1996. Unterzeichnet von der Bundesregierung am 29.6.2007. In Kraft getreten am 1.7.1999. SEV-Nr.: 163. Zugriff am 30.04.14, 12.57 h. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=163&CM=7&DF=02/08/2014&CL=GER>. Zugriff am 30.04.14, 12.57 h

Quellenverzeichnis

ICESCR 2011: Vereinte Nationen (2011): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Deutschland. Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Englischen. E/C.12/DEU/CO/5. 46. Tagung. Genf. URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_5_2008_cobs_2011_de.pdf. Zugriff: 25.04.14, 13:14 h

KiGGS: Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2008): Lebensphasenspezifische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des Nationalen Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS). Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. RKI, Berlin

Rahmatullah, T. (1997): The Impact of Evictions on Children: Case Studies from Phnom Penh, Manila and Mumbai (New York, United Nations Economic and Social Commission for Asia and the Pacific and The Asian Coalition for Housing Rights, 1997)

Rog, Debra; Holupka, C. Scott; Patton, Lisa C. (2007): Characteristics and Dynamics of Homeless Families with Children. Final Report to the Office of the Assistant Secretary for Planning and Evaluation, Office of Human Services Policy, U.S. Department of Health and Human Services. WESTAT. Rockville, Maryland. URL: <http://aspe.hhs.gov/sites/default/files/pdf/75331/report.pdf>, Zugriff: 11.10.15, 20:11 h

Roscher, Falk (2012): Aches Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. In: Bieritz-Harder, Renate; Conrads, Wolfgang; Thie, Stephan (Hrsg.): Sozialgesetzbuch XII. Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 9. Aufl.. Baden-Baden: Nomos, S. 578 – 606

Simon, Uta (2012): (K)eine Politik für Kinderrechte? Wege zur Verankerung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

UN - HABITAT (2014): Fact Sheet No. 21 The Right to Adequate Housing (Rev. 1). URL.: http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FS21_rev_1_Housing_en.pdf